



PoC-Antigen-Test-Konzept zum Nachweis von SARS-CoV-2

für die Bereiche des Stift Schötmar:

- Ambulanter Pflegedienst
- Seniorenwohngemeinschaften
- Tagespflege

12. APRIL 2021

Stift Schötmar
Uferstraße 22-24
32108 Bad Salzuflen

Dieses Konzept wurde im Oktober und November 2020 aufgrund der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 16.10.2020 sowie der dazugehörigen Allgemeinverfügung des Landes NRW vom 19.10.2020 entwickelt.

- Eine Anpassung erfolgte aufgrund der CoronaAVPflegeundBesuche vom 05.03.2021 und CoronaAV Einrichtungen vom 12.03.2021 sowie aufgrund der CoronaTestQuarantäneVO vom 08.04.2021.

Auszug aus der Coronavirus-TestV:

Das Ausbruchsgeschehen entwickelt sich weiterhin dynamisch und die Infektionszahlen steigen weltweit und auch innerhalb der Europäischen Union wieder an. Nach wie vor steht aktuell kein Impfstoff zur Verfügung. Die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht unvermindert fort. Testungen sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung der Corona-Infektionsketten und damit für die Verhinderung unkontrollierter Ausbruchsgeschehen. Ziel ist es, nicht nur umfassender als bisher, sondern auch einfacher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären. Neue, hoch-qualitative Antigen-Tests für das Coronavirus SARS-CoV-2 können dabei eine wichtige Ergänzung der diagnostischen Optionen bieten.

Noch immer befinden wir uns in einem Lernprozess, denn uns fehlen Vergleichsmomente zu einem Pandemie-Geschehen wie der aktuellen Corona-Pandemie. In den letzten Monaten erreichte uns eine Vielzahl von Verfügungen und Verordnungen mit teils erheblichen Veränderungen, die wir binnen kürzester Reaktionszeit umzusetzen hatten. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnten wir sämtliche Aufgaben dank unserer engagierten und hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meistern.

Wir bedanken uns bei allen Angehörigen, Bekannten und Freunden des Hauses für die hervorragende Zusammenarbeit und das aufgebrachte Verständnis für die bereits überstandenen Monate und für die noch vor uns liegende Zeit.

Wichtig ist die Eindämmung möglicher Infektionen. Um auch weiterhin für eine größtmögliche Sicherheit in unserem Haus zu sorgen, begrüßen wir die Einführung von PoC-Antigen-Schnelltest sehr. Ihr Einsatz soll verhindern, dass sich alte und kranke Menschen mit dem Coronavirus anstecken. Für sie ist die Gefahr von schwerwiegenden Folgen einer Infektion am größten.

Die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 vom 31.03.2021 sieht folgendes vor:



Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 Stand: 31. März 2021

Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) verbindlich.

				Empfehlung Test-Typ			Kosten-Regelung	Priorisierung (PCR-Test)			
				PCR-Test ²	Antigentest ³	Frequenz					
Grundsätzlich gilt: 1) Erweiterte Basishygiene 2) Symptom-Monitoring 3) Gemäß Vorschriften Bund/Länder: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmaske tragen, Lüften (AHA+L)	Gesundheitswesen und andere vulnerable Bereiche	Symptomatische Personen (mit respiratorischen Symptomen jeder Schwere)¹ Asymptomatische Personen	Testung nach bekannter Exposition	Kontaktpersonen Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt, sowie über Corona-Warn-App)	■	■ ⁴	●	K	1		
			Ausbruch	in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. Arztpraxen, Kitas, Schulen, Asylbewerberheime	■	■ ^{5,6}	●	VO	3		
				bei (Wieder-)Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse	■	■ ⁴	●	VO, K	3		
			Präventive Testungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Praxen und weiteren definierten Settings³	Patienten, Bewohner, Betreute	Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung	■	■ ^{7,8}	●	VO	4	
					z.B. vor Antritt einer neuen Arbeitsstelle	■	■ ⁸	●	VO	4	
				Personal	Reihentests nach Testkonzept der Einrichtung	■ ¹⁰	■ ⁷	●	VO	4	
					Besucher vor Besuch der Einrichtung	■	■ ⁹	●	VO	4	
			Weitere Lebensbereiche	Asymptomatische Personen	Präventive Testungen	Bildungseinrichtungen Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten	■	■ ^{7,9}	●	L	5
						Betrieblicher Kontext Basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten	■	■ ^{7,8}	●	AG	5
						Kostenlose Schnelltests „Bürgerstest“ mit breitem, niedrigschwelligem Zugang und formalen Nachweis über das Testergebnis	■	■ ^{7,8}	●	VO	5
Tests in Eigenanwendung Selbsttest, ergänzend, zur Eigenkontrolle bei Bedarf, ohne formale Testbescheinigung	■	■ ¹¹				●	S	5			
(weitere Details für diese Bereiche sind in den Fußnoten 9-11 enthalten)											

- Empfohlen
 - Möglich
 - Möglich bei begrenzter Kapazität
 - Zur Bestätigung von positiven Antigentests
 - Anlass-bezogen
 - Regelmäßig, abhängig von Testkonzept der Einrichtung/Unternehmen
- 1) Differenzialdiagnostische Aspekte berücksichtigen (z.B. Influenza)
 - 2) Labor-basierte (einschließlich solcher zur Feststellung von Virusvarianten) und Point-of-Care PCR-Tests
 - 3) Bei positivem Antigen-Testergebnis Bestätigung durch PCR-Test
 - 4) Falls schnelles Resultat notwendig
 - 5) Ggf. zur Kohorten-Isolierung
 - 6) Z.B. auch labor-basierte Antigen-Tests zur Entlastung von Kapazitäten
 - 7) Empfehlungen für Reihentestungen: Abstimmung mit der lokalen Gesundheitsbehörde, Einhaltung der Hygienemaßnahmen
 - 8) Nur Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte gemäß VO
 - 9) Umfasst auch Einrichtungen für: Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation, Ambulante Operationen, Ambulante Pflege, Ambulante Dialyse, Tageskliniken, Eingliederungshilfe, Hospizdienste, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Rettungsdienste und Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe nach §23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 9 IfSG
 - 10) PCR-Tests zusätzlich für Reihentests in bestimmten Einrichtungen möglich, Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich
 - 11) Selbsttests, die eine Sonderzulassung des BfArM erhalten haben
- K = Krankenbehandlung; L = Länder; AG = Arbeitgeber; S = Selbstzahler
 VO = Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)

GRUNDSÄTZLICH GILT!

- **Erweiterte Basishygiene**
- **Symptom-Monitoring**
- **AHA + L**
- **Abstand halten**
- **Hygieneregeln einhalten**
- **Alltagsmaske tragen**
- **Lüften**

1. Allgemeine Information

- Es entstehen für die Testperson keinerlei Kosten.
- Anspruch haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.
- Die Testung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Besucher, die einen PoC-Antigen-Schnelltest ablehnen, ist gemäß der Allgemeinverfügung PflegeundBesuche der Zutritt zu verweigern.
- Die von uns eingesetzten Antigen-Tests erfüllen die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten Mindestkriterien (www.bfarm.de/antigentests).
- Die im weiteren Textverlauf genannten **Personen** beinhalten u.a. Bewohner, Mieter, Besucher, Mitarbeiter, Therapeuten, Ärzte, Friseure, Fußpflege, Handwerker, Dienstleister, Patienten, Tagespflegegäste etc. sowie jeden der das Haus betritt.

2. Welche Testverfahren werden zurzeit in Deutschland angewendet?

Es stehen zurzeit zwei Testverfahren für den Nachweis von SARS-CoV-2 zur Verfügung:

- **Der PCR-Labortest** (Polymerase-Kettenreaktion)
 - Beim PCR-Test handelt es sich um das Standardverfahren in der Diagnostik.
 - Die Analyse kann nur in einem Labor erfolgen.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses können mehrere Tage vergehen.
- **Der Antigen-Test** (Point-of-Care = PoC-Test)
 - Beim PoC-Test werden Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 Erregern nachgewiesen. Er funktioniert nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests.
 - Die leichte Handhabung erlaubt die Testung außerhalb eines Labors.
 - Bis zum Vorliegen des Testergebnisses vergehen 15-20 Minuten.
 - Der Test liefert vorläufige Testergebnisse.
 - Negative Testergebnisse schließen eine SARS-CoV-2 Infektion nicht aus und müssen mit Beobachtungen und Anamnesen abgeglichen werden.

Hinweis: Generell sind Antigen-Tests weniger sensitiv als PCR-Tests. Es ist eine größere Virusmenge notwendig, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Aufgrund dessen sind bei auftretender Symptomatik auch bei einem negativen Testergebnis entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem ist ein Antigen-Test nicht so spezifisch wie ein PCR-Test. Das heißt, es kommt häufiger als beim PCR-Test vor, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, auch wenn die Person nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives Antigen-Test-Ergebnis immer mittels PCR-Test nochmals bestätigt werden.

Sollte es in unserer Einrichtung unter Mitarbeitern und/oder Mietern zu einem positiven Corona-Testergebnis kommen, werden alle betroffenen Mitarbeiter und Mieter durch einen PCR-Labortest getestet und die Einrichtung vorübergehend durch das Gesundheitsamt gesperrt.

3. Welches Testverfahren wird von geschultem Personal im Stift durchgeführt?

Ausschließlich PoC-Antigen-Schnelltests werden von Mitarbeitern, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen sowie durch einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden, durchgeführt. Hierzu zählen bspw. die in § 5 a IfSG aufgeführten Berufe (Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Notfallsanitäter, Pflegefachmann) sowie medizinische Fachangestellte, medizinische Assistenzberufe sowie Heilerziehungspfleger und Absolventen von staatlich anerkannten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie vergleichbare Qualifikationen nach entsprechender fachlicher Anleitung. Ein entsprechendes Schulungsvideo mit Allgemeinmediziner Nashwan Mohammed wurde aufgezeichnet und kann vom ausgewählten Pflegepersonal als Anleitung genutzt werden. Danach erfolgt ein angeleiteter praktischer Testdurchgang mit einer bereits geschulten Pflegekraft. Die Verfügbarkeit eines schnellen diagnostischen Point-of-Care-Diagnostest (PoC-Antigen-Test) ist von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung des medizinischen Fachpersonals bei der Diagnose von Personen und somit für die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Virus. Antigentests spielen im Kampf gegen COVID-19 eine entscheidende Rolle.

4. Wer wird von geschultem Personal im Stift mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet?

Gemäß § 3 der CoronaTestVO wird bei allen Bewohnern der Seniorenwohngemeinschaften sowie Mitarbeitern und Besuchern entsprechend der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts ein tägliches Symptommonitoring incl. Dokumentation durchgeführt.

PoC-Antigen-Tests sind auch dann anzuwenden, wenn beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur und/oder Übelkeit festgestellt werden.

MITARBEITER

- **Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes, der Seniorenwohngemeinschaften sowie der Tagespflege** werden gemäß § 6 Abs. 1 der CoronaTestQuarantäneVO mindestens an jedem dritten Kalendertag, der ein Arbeitstag ist, ansonsten an dem nächsten Arbeitstag, auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion getestet. Bei Schichtantritt erfolgt ein arbeitstägliches Symptommonitoring.

-
- **Mitarbeiter**, die leichte und unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen etc. aufweisen werden täglich auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion getestet. Sollten Mitarbeiter mittlere bis schwere Erkältungssymptome (Körpertemperatur über 38 Grad, Husten, Gliederschmerzen etc.) aufweisen, dürfen Sie das Haus nicht betreten und sollten einen Arzt aufsuchen.
 - **Asymptomatische Mitarbeiter**, die sich als Reiserückkehrer innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, welches NICHT als Risikogebiet ausgewiesen ist.
 - **Mitarbeiter** nach einem Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalt.

MIETER DER SENIOREWOHNGEMEINSCHAFTEN

- **Mieter der Seniorenwohngemeinschaft**, die durch eine Zweifachimpfung bereits den bislang vollen Schutz gegen SARS-CoV-2 besitzen, werden nicht mehr regelhaft getestet.
- **Mieter der Seniorenwohngemeinschaft**, die keinen Impfschutz gegen SARS-CoV besitzen, werden regelhaft einmal wöchentlich getestet.
- **Mieter der Seniorenwohngemeinschaften sowie Klienten des ambulanten Pflegedienstes**, bei denen während des täglichen Systemmonitorings incl. Dokumentation leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurden. In diesen Fällen wird zusätzlich der Hausarzt informiert, um eventuell eine weitere Testung mittels PCR vorzunehmen.
- **Mieter der Seniorenwohngemeinschaft**, die das Haus oder ihre Seniorenwohngemeinschaft verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 4 und CoronaTestQuarantäneVO bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels PoC-Test zu testen.

GÄSTE DER TAGESPFLEGE

- **Gäste der Tagespflege** werden regelhaft **mindestens einmal pro Woche** getestet unabhängig davon, wie oft sie in der Woche die Tagespflege besuchen.
- **Gäste der Tagespflege**, bei denen während des täglichen Systemmonitorings incl. Dokumentation leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurden.
- **Gäste der Tagespflege**, bei denen im Tagesverlauf unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit auftritt.

BESUCHER DER TAGESPFLEGE

- Besucher sind in der Tagespflege nicht zulässig!

BESUCHER DER SENIOREWOHNGEMEINSCHAFTEN

Generell gilt:

Kein Besuch ohne Schnelltest!

Alle Besucher sind verpflichtet, sich am Empfang zu registrieren und sich einem Kurzscreening (Temperaturmessung, Befragung) zu unterziehen.

Gemäß der Corona AVPflegeundBesuche hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen, sollte ein Besucher

- die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen

- das Kurzscreening verweigern
- die Testung verweigern (sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden, die der Durchführung der Testung entgegenstehen).

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.

Eine Testbestätigung ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Laientests bzw. sogenannte Selbsttests (z.B. Speicheltests) werden von uns nicht zur Verfügung gestellt. Sollte ein Besucher einen Laientest durchführen wollen, muss dieser selbst beschafft und am Ort der Einrichtung angekündigt und durchgeführt werden.

PoC-Antigen-Schnelltest werden in unserem Testzentrum kostenfrei für Besucher durchgeführt. Dazu stehen wir Ihnen zu folgenden Zeiträumen zur Verfügung:

Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	16.00 bis 18.00 (19.00) Uhr (Testzentrum Ev. Stift zu Wüsten) <i>(Sollten Sie dienstags einen Termin zwischen 18.00 und 19.00 Uhr wünschen, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung)</i>
Mittwoch	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 15.30 Uhr (Testzentrum Ev. Stift zu Wüsten)
Freitag	13.00 bis 15.00 Uhr
Samstag	11.00 bis 13.00 Uhr

Wir bitten Sie, für die Durchführung der Testungen vorab einen Termin mit uns zu vereinbaren (im Pflegeinformationsbüro oder telefonisch unter 05222 96138-0 oder per E-Mail unter maltewallaceross@stiftler.de, im Ev. Stift zu Wüsten telefonisch unter 05222 397-0 oder per E-Mail unter info@stiftler.de).

WEITERE PERSONEN

- **Asymptomatische Personen**, die vorübergehend eine Tätigkeit in unserer Einrichtung aufnehmen (z.B. Hospitanten, Praktikanten etc.).
- **Asymptomatische neue Mitarbeiter** vor Tätigkeitsaufnahme in unserer Einrichtung (inkl. einmaliger Wiederholungstestung).
- **Personen**, die in den letzten 10 Tagen mittlere Erkältungs-Symptome aufgewiesen haben.

5. Wer wird weiterhin mittels PCR-Labortests getestet?

PCR-Labortests werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Besprechen Sie das Vorgehen zunächst telefonisch mit Ihrem Hausarzt oder wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der bundesweit geltenden Telefonnummer 116 117. Der Hausarzt oder der Bereitschaftsdienst werden Ihnen – sofern ein Test erforderlich ist – mitteilen, wo der Test durchgeführt werden kann. Möglicherweise kann auch ein

mobiler Test veranlasst werde, der bei Ihnen zuhause durchgeführt werden kann. In Notfällen, z.B. bei starker Atemnot, wählen Sie die 112.

Falls Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, wenden Sie sich auch ohne das Symptome vorliegen an das zuständige Gesundheitsamt, das nach einer individuellen Befragung die weiteren Maßnahmen festlegen wird.

Generell gilt:

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person von der Einrichtung zu veranlassen. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein und muss schriftlich bestätigt oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Haben seit der PCR-Testung Risikokontakte bestanden oder werden bei einem bei Aufnahme obligatorisch vorzunehmenden Kurzscreening Symptome einer COVID-19-Erkrankung festgestellt, ist umgehend ein Coronaschnelltest vorzunehmen. Am sechsten Tag nach der Neu- oder Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus ist eine erneute Schnelltestung durchzuführen.

- Personen, dessen PoC-Antigen-Schnelltest positiv ausgefallen ist.
- Mieter der Seniorenwohngemeinschaften, die mittelgradige bis schwere Symptome aufweisen, unabhängig davon ob diese bereits einen PoC-Antigen-Schnelltest hatten.
- Mitarbeiter, die mittelgradige bis schwere Symptome aufweisen, unabhängig davon ob diese bereits einen PoC-Antigen-Schnelltest hatten.
- Personen, die in den letzten 10 Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des RKI eine Warnung erhalten haben.
- Mieter der Seniorenwohngemeinschaften sowie Gäste der Tagespflege und Mitarbeiter der betroffenen Bereiche, wenn in den letzten 10 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung infizierten Person festgestellt wurde.

6. *Welchen Personen gewähren wir keinen Zutritt!*

- Personen, die die benötigten Daten zur Registrierung nicht zur Verfügung stellen.
- Personen, die das durchzuführende Kurzscreening verweigern.
- Personen, die einen PoC-Antigen-Schnelltest ablehnen.
- Personen, die Erkältungs-Symptome (sogenannte respiratorische Symptome wie Körpertemperatur über 37,5 Grad, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Geschmacks und/oder Geruchsverlust etc.) aufweisen.
- Personen, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt sowie bei Anzeige eines erhöhten Risikos (rot dargestellt) über die Corona-Warn-App).

- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben (gemäß Musterquarantäneverordnung / Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit).

7. Wie läuft ein PoC-Antigen-Schnelltest zum Nachweis von SARS-CoV-2 im Stift ab? (Besucherbeispiel)

- Testungen stellen einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand dar.
- Die Testung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen sowie durch einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden.
- Regelmäßige Besucher vereinbaren bitte einen Termin unter Telefon: 05222 96138-0.
- Es ist beim Betreten des Gebäudes eine FFP2-Maske zu tragen, sich die Hände zu desinfizieren und den benötigten Abstand zu halten.
- Eine Anmeldung ist erforderlich.
- Nach Anmeldung kann der zugewiesene Testraum im Erdgeschoss des Gebäudes aufgesucht werden.
- Das Fenster im Testraum sollte geöffnet sein.
- Ein geschulter Mitarbeiter wird die Testung durchführen.
- Es kann zu Wartezeiten kommen.
- Vor Durchführung des Tests werden die personenbezogenen Daten aufgenommen. Die Anzahl und Testergebnisse der durchgeführten Tests wird einmal wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit (corona@lzg.nrw.de) gemeldet.
- Der Mitarbeiter wird den Abstrich in kompletter Schutzausrüstung durchführen.
- Die Schutzausrüstung umfasst:
 - Laborkittel (Corona-Kittel)
 - FFP2-Schutzmaske
 - Schutzbrille oder Visier
 - Schutzhandschuhe
 - Kopfhaube

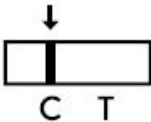
Im Raum befinden sich zudem eine Uhr und ein Biohazard-Abfallbehälter. Wir bemühen uns stetig den Bestand an Schutzausrüstung zu sichern. Die Sicherstellung des erforderlichen Schutzmaterials erfolgt durch Kontakt zu verschiedenen Lieferanten, Kontakt zu Sanitätshäusern, regelmäßigen Bestellungen sowie einer angemessenen Lagerhaltung. Leider liegen Liefer- und Herstellungsprobleme nicht in unserem Ermessen. Somit können Testungen nur erfolgen, wenn genügend Schutzmaterial vorhanden ist. Der Lagerbestand an Schutzausrüstung befindet sich unter Verschluss.
- Die Testung erfolgt durch das Nasenloch und dauert nur wenige Sekunden.
- Nach Aktivierung des Antigen-Schnelltests dauert es 15 Minuten bis das Ergebnis ablesbar ist.
- Während der Dauer der Auswertung begibt sich die Testperson in einen zugewiesenen Wartebereich und verbleibt dort bis zur Vorlage des Testergebnisses.

- Negatives Testergebnis: Erscheinen eine Kontroll-Linie (C) und keine Testlinie (T) innerhalb des Fensters, ist das Ergebnis negativ.
- *Hinweis: Das Ablesen der Testergebnisse früher als 15 Minuten oder später als 20 Minuten kann zu falschen Ergebnissen führen.*
- Positives Testergebnis: Erscheinen eine Kontroll-Linie (C) und eine Testlinie (T) innerhalb des Fensters, unabhängig davon welche Linie zuerst erscheint, ist das Ergebnis positiv.
- *Hinweis: Jede Testlinie (T), unabhängig davon, wie schwach diese Linie ist, ist als positives Testergebnis zu bewerten.*
- Ungültiges Testergebnis: Ist die Kontroll-Linie (C) nach der Testdurchführung innerhalb des Fensters nicht sichtbar, ist das Ergebnis ungültig und es muss erneut ein Test durchgeführt werden.

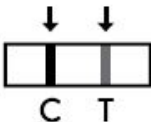
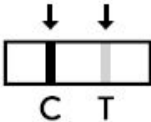
Beispiel Testergebnisfenster:

TEST INTERPRETATION



NEGATIV
Erscheinen eine Kontrolllinie (C) und keine Testlinie (T) innerhalb des Testergebnislesefensters, ist das Ergebnis negativ.



POSITIV
Erscheinen eine Kontrolllinie (C) und eine Testlinie (T) innerhalb des Testergebnislesefensters, unabhängig davon, welche Linie zuerst erscheint, ist das Ergebnis positiv.
⚠ **Achtung:** Jede Testlinie (T), unabhängig davon, wie schwach diese Linie ist, ist als positives Testergebnis zu bewerten.

UNGÜLTIG
Ist die Kontrolllinie (C) nach der Testdurchführung innerhalb des Testergebnislesefensters nicht sichtbar, ist das Ergebnis ungültig. Die Anweisungen wurden möglicherweise nicht korrekt befolgt. Es wird empfohlen, die IFU erneut zu lesen, bevor die Probe mit einer neuen Testkassette erneut getestet wird.

8. Positives PoC-Antigen-Testergebnis

- Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, befolgen Sie die Anweisungen unseres Personals. Für positive PoC-Antigen-Testergebnisse besteht gemäß Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht. Das Gesundheitsamt wird umgehend per E-Mail an corona-antigentest@kreis-lippe.de informiert. Der positiv Getestete muss sich umgehend nach Hause begeben und

absondern. Das Gesundheitsamt setzt sich aufgrund der Positiv-Testmeldung mit der getesteten Person in Verbindung und veranlasst weitere Maßnahmen (PCR-Labortest, Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.).

- Positiv getesteten Personen ist der Zutritt zu unserer Einrichtung sowie der Kontakt zu unseren Mitarbeitern und der Aufenthalt auf unserem Außengelände nicht gestattet. Dieser ist erst ab 14 Tagen nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptombefreiheit zulässig.

9. Umgang mit infizierten Mietern sowie Verdachtsfällen in den Seniorenwohngemeinschaften

Gemäß der Corona AV Pflege und Besuche vom 23.12. werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Unverzügliche Information der unteren Gesundheitsbehörde und der zuständigen Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
- Information der Mieter der Seniorenwohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter über das Ausbruchsgeschehen.
- Mieter der Seniorenwohngemeinschaften, die nachweislich durch PCR-Testung infiziert sind oder Kontaktperson ersten Grades nach Definition des Robert-Koch-Instituts sind oder bei denen der konkrete Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion besteht, werden getrennt von den anderen Mietern in einem Einzelzimmer untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes erfolgen.
- Ein konkreter Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus besteht, wenn ein PoC-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Besteht keine Möglichkeit zur Durchführung eines PoC-Tests, gilt Gleiches bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn.
- Die Dauer der Isolierung ist auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.
- Zu Beginn der Isolierung ist in Verdachtsfällen unverzüglich eine PCR-Testung vorzunehmen.
- Die Isolierung endet:
 - In den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst.
 - Wenn sie erfolgte, weil eine Infektion bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn oder Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptombefreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat.
 - Bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI), wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen. Die Isolierung kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein PCR-Test bei der betroffenen Person ein negatives Ergebnis hat. Die Testung zur Verkürzung der Isolierung der Kontaktperson darf frühestens 10 Tage nach Beginn der Isolierung erfolgen.
 - Bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2., sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2 Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Eine Entlassung aus der Isolierung ist auch bei Personen möglich, bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die festgestellte Infektion nicht mehr ansteckend ist.